



St.Gallischer Jägerverein Hubertus

Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "**St. Gallischer Jägerverein Hubertus**", nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Domizil des Präsidenten.

Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung einer freiheitlichen, vom Verantwortungsbewusstsein der Jagd ausübenden getragenen Jagd sowie für den Schutz und die Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel.

Art. 3

Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder in den Bereichen:
 - Weidgerechte Jagd ausübung, d.h. jagdliche Nutzung der Wildbestände
 - Aus- und Weiterbildung
 - Hege und Erhaltung artenreicher Wildbestände und deren Lebensräume
 - Pflege der Kameradschaft und des Erfahrungsaustausches
 - Öffentlichkeitsarbeit
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder im Jägerverband des Kantons St. Gallen und weiteren, für die Jagd notwendigen Institutionen
- c) Zusammenarbeit mit regionalen Vereinigungen der St. Galler Jäger
- d) Beratung der Mitglieder in jagdrechtlichen Fragen
- e) Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen mit verwandten Zielsetzungen auf regionaler und kantonaler Ebene
- f) Unterhalt und Betrieb einer Jagdschiessanlage

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften sein, die sich zum Zweck des Vereins bekennen. Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Gegen den Aufnahmeentscheid steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Art. 7

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in schwerwiegender Weise gegen die Vereinszwecke oder Vereinsinteressen verstossen hat,
- gegen die Jagdgesetzgebung oder die Weidgerechtigkeit grob verstossen und dabei die Jagdberechtigung verloren hat,
- seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt.

Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung offen, welche endgültig entscheidet.

Art. 8

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Veteranenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 9

Vereinsangehörige, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 10

Veteranenmitglieder werden Aktivmitglieder nach ununterbrochener 25-jähriger Mitgliedschaft.

Organisation

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) die Hauptversammlung

Art. 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen,

- wenn es der Vorstand für notwendig erachtet,
- wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies vom Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.

Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen.

Art. 13

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende Januar des neuen Vereinsjahres mit eingeschriebenem Brief zu unterbreiten.

Art. 14

Der Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmezähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrung von Veteranenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über Rekursbegehren gegen Entscheide des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j) Aenderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren
- l) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins
- m) Wahl der Delegierten in Verbände, insbesondere den Jägerverband des Kantons St. Gallen
- n) Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind

Art. 15

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden geheimes Verfahren verlangt.

Jedes Aktiv-, Ehren- und Veteranenmitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Für die Aenderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

b) der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und 3 bis 9 weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Hauptversammlung zu wählenden Präsidenten, selbst.

Der Vorstand ist von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 17

Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist für den Betrieb und Unterhalt der Schiessanlage zuständig.

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 19

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

c) die Rechnungsrevisoren

Art. 20

Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung wählt die Hauptversammlung drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren erstatten über ihre Prüfung einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Die Rechnungsrevisoren sind von der der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Finanzen

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Die Mitglieder haben zur Bestreitung der Vereinsausgaben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Weitere Einnahmen sind insbesondere die Zinsen aus dem Vereinsvermögen, freiwillige Zuwendungen sowie Erträge aus der Schiessanlage.

Art. 23

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten wurden am 03. März 2002 von der Hauptversammlung genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 25. März 1979 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Armin Eberle

Der Aktuar:

Stefan Dudli